18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (11.02.2020)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.02.20209)

Deutsche Telekom Technik GmbH (18.02.2020)

Fernwasserversorgung Franken (11.02.2020)

Handwerkskammer Mittelfranken (05.03.2020)

Kabel Deutschland (17.03.2020)

Regierung von Mittelfranken (28.02.2020)

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (12.02.2020)

Staatliches Bauamt Ansbach (05.02.2020)

Stadtwerke Dinkelsbühl (06.02.2020)

Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.03.2020)

Gemeinde Fichtenau (09.03.2020)

Markt Dürrwangen (10.03.2020)

Markt Schopfloch (17.03.2020)

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Keine Stellungnahmen wurden abgeben von:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Kreisheimatpfleger Herr Deinhardt

Landesbund für Vogelschutz

Gemeinde Kreßberg

Gemeinde Langfurth

Gemeinde Mönchsroth

Gemeinde Wilburgstetten

Gemeinde Wittelshofen

Gemeinde Wört

Stadt Feuchtwangen

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen wurde abgeben von:

Autobahndirektion Nordbayern (25.03.2020)

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 06.02.2020	
„gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ geben wir folgende Hinweise.	
• Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“ enthalten.
• Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind die gesetzlichen Grenzabstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten.“	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 6. Grenzabstand von Pflanzen“ enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020	
„Sie haben uns die Unterlagen zu Ihrer o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an:	Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, daher wurde noch keine Stellungnahme eingeholt bzw. liegt auch keine Stellungnahme vor.
1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Nutzungsdauer zu treffen.	Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.
2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“.
3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainage, Vorfluter) und die Flurwege.	Der Geltungsbereich umfasst nur das Flurstück Fl.-Nr. 179, die angrenzenden Wege bleiben unverändert.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020 4. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte dem guten Ackerlagen vorzuziehen. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.“	Bei der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 548 handelt es sich um Grünland.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelsbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0188) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Zur Information: Über das Portal BIL-Leitungsauskunft (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) werden digitale Leitungsauskünfte zur Netzinfrastruktur von derzeit 90 teilnehmenden Unternehmen erteilt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 **<u>WICHTIG</u>** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.“ --- „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre <u>Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0207)</u> wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer <u>Link zu Ihrer Anfrage</u> im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **<u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u>**	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 06.02.2020 „durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, FNP-Änderung Dinkelsbühl und VBP Solarpark Weidelbach-West, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 **„1. Stadt Dinkelsbühl** Flächennutzungsplan 18. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Weidelbach-West“ Frist für die Stellungnahme 20.03.2020 (§ 4 BauGB) **2. Träger öffentlicher Belange** Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 oder 242 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Keine Rechtsgrundlagen entfällt Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	
„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden.	Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.
Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 **Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** „nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen. Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Kabel Deutschland, **Stellungnahme vom 17.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 17.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 „das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Kreisbrandrat Thomas Müller</u>** „nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63</u> **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **<u>Wichtiger Hinweis:</u>** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1.** Flächennutzungsplan **18. Flächennutzungsplanänderung** Bebauungsplan **Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Solarpark Weidelbach-West"** mit Grünordnungsplan und Umweltbericht	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-6300 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) **SG 63-Tiefbauverwaltung** 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der angrenzenden Kreisstraße AN 42 im weiteren Umkreis der geplanten Anlage entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Soweit dies aufgrund der Entfernung zu der betroffenen Kreisstraße oder der Ausrichtung der Anlage zur Sonne hin nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung als Blendschutz) vorzusehen.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Kreisstraße AN 42 keine Blendwirkungen auftreten. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
	Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.
Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44 **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **Wichtiger Hinweis:** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungname ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1. Stadt Dinkelsbühl** Bebauungsplan vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr./Gebiet: Solarpark Weidelbach – West **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Grombach, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi. Nr. N 3.33, Tel. 0981/468-4408	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Westlich des geplanten Solarpark Weidelbach West verläuft die A7. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Blendwirkungen bedingt durch Reflektionen auftreten werden. Es ist fraglich, ob der vorhandene, lückige Bewuchs eine ausreichende Abschirmung für die Kraftfahrzeuge darstellt. Daher ist ein Blendgutachten zu beauftragen, welches auf Basis einer Berechnung fachliche Auskünfte über mögliche Blendwirkungen (Art und Ausmaß) sowie erforderliche Minderungsmaßnahmen z.B. die Art der Module, die Aufstellungshöhe oder die Ausrichtung vorschlägt. Alternativ dazu kann auf ein Blendgutachten verzichtet werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Sichtverbindung auf die Module dauerhaft unterbunden ist z.B. durch Wände oder Wälle, Ostausrichtung der Module etc.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44</u>** **I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West", um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im bisherigen Außenbereich bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über der das Teilflurstück Nr. 179 in der Gemarkung Weidelbach. Das betreffende Flurstück wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es grenzt an die Autobahn A 7 an und wird von dieser lediglich durch den straßenbegleitenden Gehölzstreifen und einen Grünweg abgegrenzt. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft **<u>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes</u>** Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb des Naturparks Frankenhöhe und seiner Schutzzone. Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. **<u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u>** Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von **3,75 ha**, wovon **3,42 ha** für die Errichtung der PV-Module vorgesehen sind. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen stellt einen Eingriff mit Natur und Landschaft dar. Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 Durch das Bauprojekt kommt es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Arten & Lebensräume" und "Landschaftsbild". Als auszugleichende Eingriffsfläche wird in der vorliegenden Planungsunterlage eine Fläche von 34.283 m² angesetzt. Dabei werden die Ausgleichsfläche A 1 und die privaten Grünflächen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, nicht in die Betrachtung einbezogen. Unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,2 ergibt sich so ein Kompensationsbedarf von 6.857 m² Fläche, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege naturschutzfachlich aufzuwerten ist. Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach Einverständnis. Sie entspricht der Vorgehensweise nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". *Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind zur Rechtfertigung dieses niedrigen Kompensationsbedarfs folglich umzusetzen:* - *Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter* - *Einhaltung des Mindestabstands von 0, 15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante* - *Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung* - *Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets*	Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger umzusetzen, wenn die Errichtung des Solarparks erfolgt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 *Kein Einverständnis besteht dagegen mit der Ausgleichsfläche A 1.* Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und der sich nach Osten stark verjüngenden Form nicht geeignet sowie aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und eingezäunter Solaranlage nicht geeignet, die durch das Vorhaben beeinträchtigten Schutzgutfunktionen, zu denen neben Boden, Wasser und Luft auch Tiere und Pflanzen gehören, zu kompensieren. Der Grünstreifen entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist vielmehr als grünordnerische Maßnahme zu verstehen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dient. *Vor diesem Hintergrund ist eine alternative Fläche und Maßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs im Umfang der Ausgleichsmaßnahme A 1 zu benennen.* *Mit der Ausgleichsfläche und -maßnahme A2 besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Einverständnis. Die Fläche befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Zu den Erhaltungszielen zählt unter anderem Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*** *in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*** *in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen mit den sie prägenden nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen frischen bis feuchten Standorten. Die angedachte Ausgleichsmaßnahme fügt sich somit in das Erhaltungszielkonzept ein.* *Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen:* *A2 Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren unter Einhaltung des konkreten Mahd- und Pflegeregimes*	Die im Vorentwurf als Ausgleichsfläche A 1 enthaltende Fläche wurde in der Entwurfsfassung als private Grünfläche festgesetzt. Zur Deckung des Kompensationsbedarfes wurde die bisherige Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, entsprechend vergrößert (s. auch Vorschlag der UNB weiter unten). Zudem erfolgte eine Umbenennung in Ausgleichsfläche A 1.

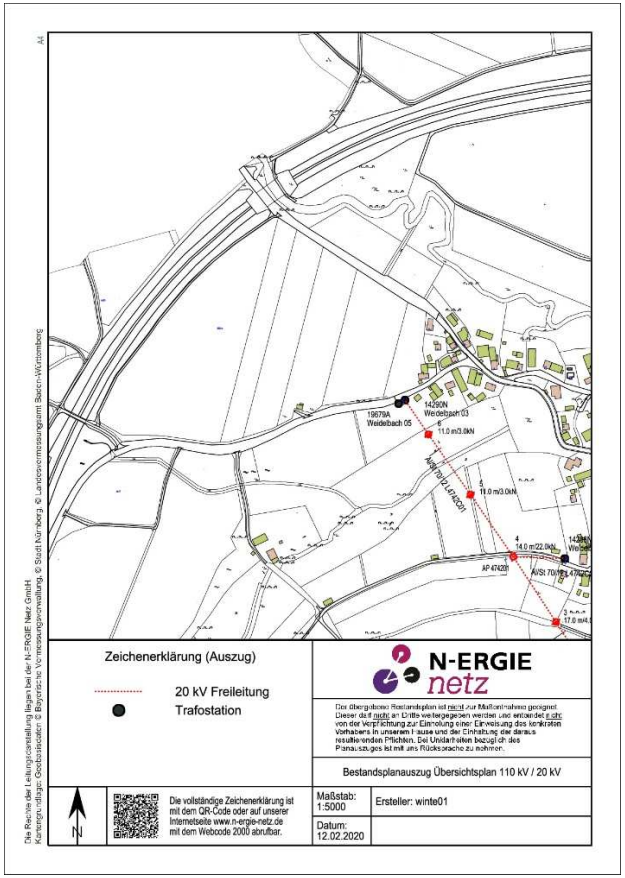
STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
Zur Deckung des noch offenen Kompensationsbedarfs wäre die Vergrößerung der Ausgleichsfläche A2 - Flurstück Nr.548, Gern. Weidelbach - denkbar.	
Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.	Eine entsprechende Festsetzung ist im Planteil bereits enthalten unter „C Naturschutzrechtliche Festsetzungen, 1.2“.
Angeregt werden soll, neben den oben genannten verpflichtenden Maßnahmen zusätzliche Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen, durch die die Flächen zusätzlich ökologisch aufgewertet werden. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nennt hierzu beispielsweise die Anlage von Lesesteinhaufen oder Kleingewässern in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Aus fachlicher Sicht wäre der Grünstreifen, der Modulflächen und Autobahn voneinander trennt, hierzu voraussichtlich gut geeignet, da so der in der Artenschutzkartierung erfasste Teich an der Autobahn ca. 400 m westl. der Neumühle und der Biotopkomplex aus sonstiger Landschaftspflegeflächen und Gewässer mit einander verbunden werden könnten.	
<u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Zur Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wurde das Büro sbi - silvaea biome institut - mit der Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.	
Darin wird die Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, die durch den zu erwartenden Revierverlust infolge der neu entstehenden Kulissenwirkung ausgelöst wird, dargestellt. Das gutachterliche Fazit führt dabei zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch die Einhaltung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen abgewendet werden können.	

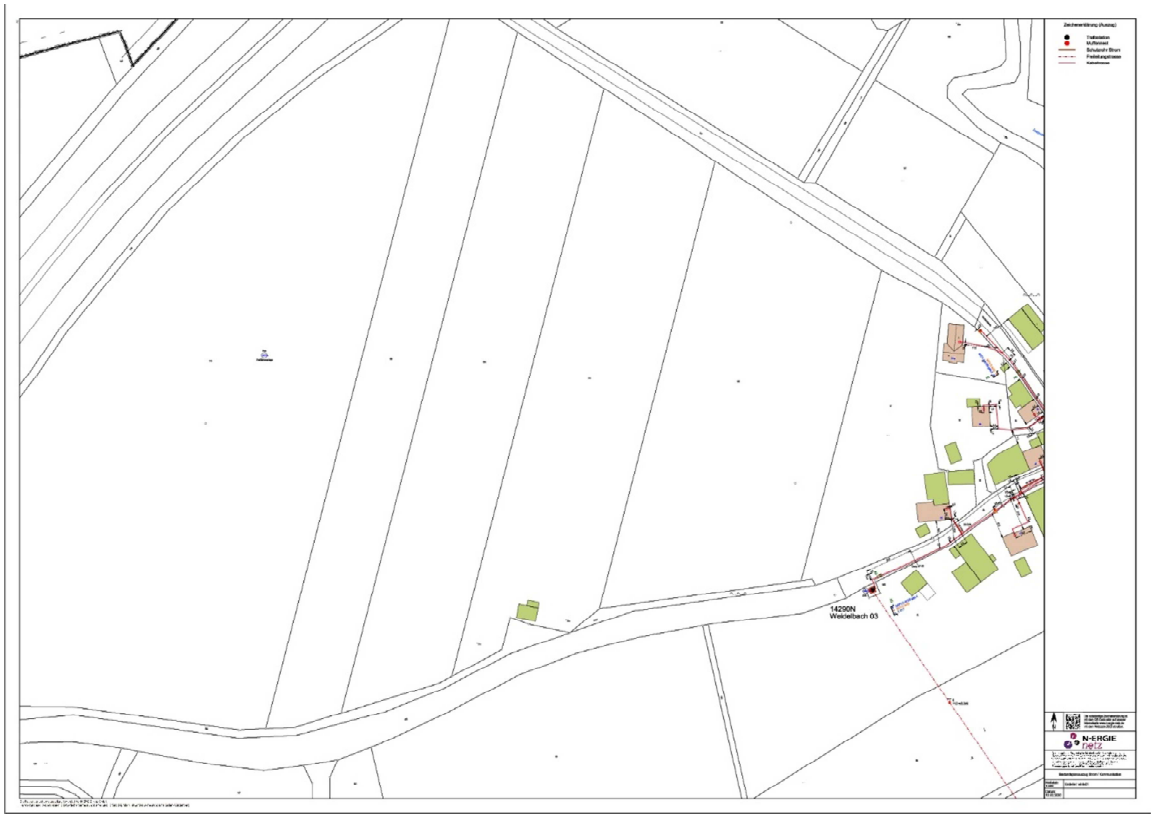
STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft: M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten ach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar Ge drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m2 CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus	
Wir weisen darauf hin, dass der zuständigen Gestattungsbehörde jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen ist. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.	Der Dokumentations- und Meldepflicht ist der Vorhabenträger nachzukommen.
Im Bebauungsplan selbst ist der Raum zu definieren, in dem die Fenster umgesetzt werden sollen. Dieser Suchraum muss aus fachlicher Sicht geeignet sein und in räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen. Alternativ zur Anlage von Lerchenfenstern kann der artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf durch das Anlegen eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) oder eines Brachestreifens abgegolten werden. Dazu ist auf einer Fläche von 2000 m² in fester Lage eine entsprechende Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auch hier gilt es, die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baubeginn sicherzustellen und nachzuweisen Die Fläche ist konkret im Bebauungsplan zu benennen.	Der Umweltbericht wurde um eine Flächenkulisse ergänzt, die 5 Flurstücke umfasst, auf denen die erforderlichen 6 Lerchenfenster jedes Jahr neu anzulegen sind. Die Eignung der Flurstücke ist durch die ackerbauliche Nutzung gegeben, bei der Anlage der Lerchenfenster sind die notwendigen Abstände zu vertikalen Strukturen und zum Ackerrand

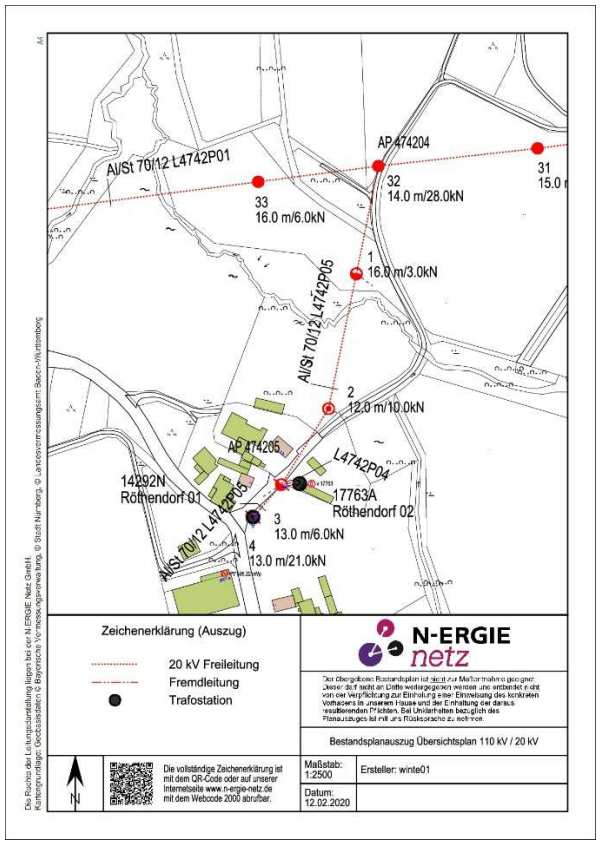
STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **Fazit** Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18. Flächennutzungsplanänderung. Es besteht jedoch Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen. Zur Deckung des gesamten Kompensationsbedarfs sind weitere, geeignete Flächen festzulegen. Die Strukturanreicherung des Geltungsbereichs wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Wiedervorlage der Planungsunterlagen.“	einzuhalten. Die tatsächliche Lage der Lerchenfenster ist abhängig von der Bestellung der Ackerflächen, da nur beim Anbau von Getreide und Raps die Lerchenfenster auf der Fläche angelegt werden können.

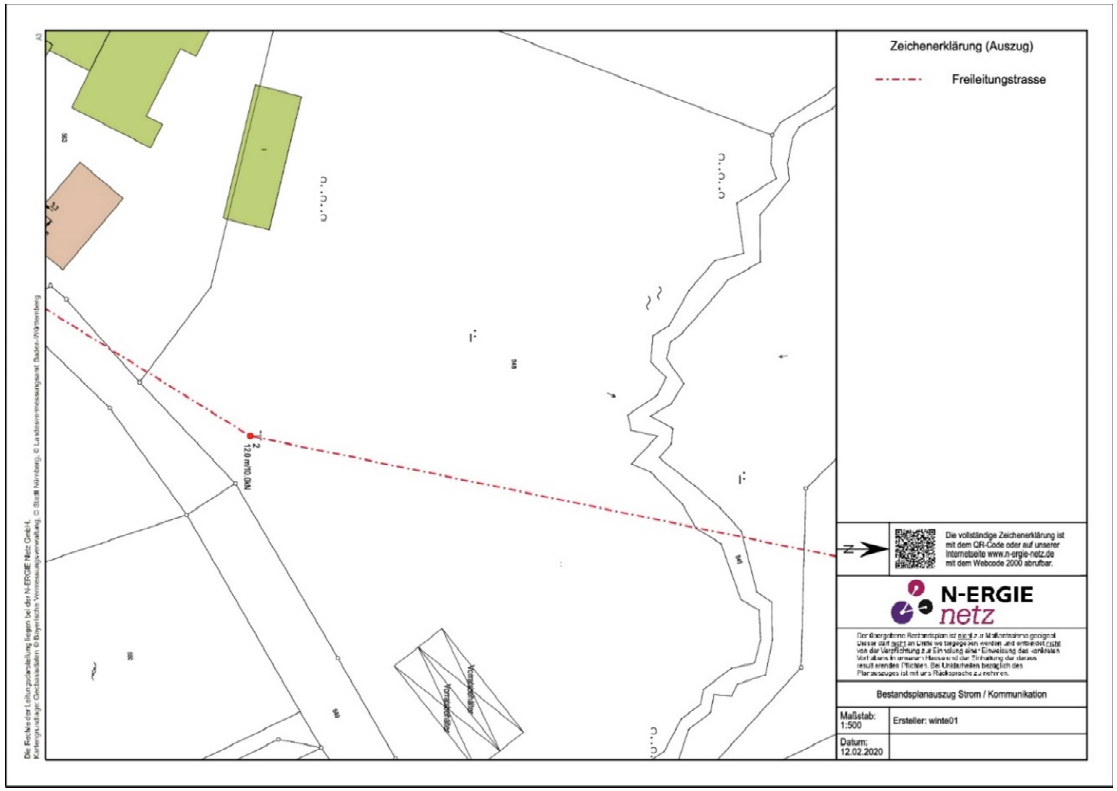
STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020	
„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.	
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	
Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.	
Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.	Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.
Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.	Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.
Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
13. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 28.02.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach die Darstellung einer ca. 3,75 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ aufgestellt. Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 28.02.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Geplant sind dort zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 750 kW. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung). Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 „die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 3,8 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Das Plangebiet grenzt östlich an die Bundesautobahn BAB A 7 an und befindet sich ca. 350m westlich des OT Weidelbach. Es ist derzeit, ebenso wie die Umgebung, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.: **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien** **(Z)** "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen." **6.2.3 Photovoltaik** **Abs. 2 (G)** "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.". **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche** **Abs. 2 (G)** ,,(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen Insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin: **6.2.1 Erneuerbare Energien** (**G)** "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen., sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen." **6.2.3 Photovoltaik** **6.2.3.1 (G)** "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen." **6.2.3.3 (G)** "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." <u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt) werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Der hier gewählte Standort grenzt direkt an die Bundesautobahn BAB A7 an	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 und ist somit offensichtlich vorbelastet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von naturschutzfachlich bzw. naturschutzrechtlich gesicherter Flächen sowie regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Gegenüber dem OT Weidelbach sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind deshalb aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
15. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 05.02.2020 „wir haben keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
16. Stadtwerke Dinkelsbühl, Stellungnahme vom 06.02.2020 „hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zum genannten Betreff (Mail vom 04. Februar 2020) keine Einwände bestehen.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 „zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme. Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: --- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: --- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: --- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
18. Gemeinde Fichtenau, Stellungnahme vom 09.03.2020 „vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und Übersendung der Planunterlagen. Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
19. Markt Dürrwangen, **Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
20. Markt Schopfloch, Stellungnahme vom 17.03.2020 „von Seiten des Marktes Schopfloch werden gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Dinkelsbühl, keine Einwendungen erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7. Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen.	
<u>Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West. wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</u>	
1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
2. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.	In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen“.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.“
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1“.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen;

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.
5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.	Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.
6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	
7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.
10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.	Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.
11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden. 12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.
13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.
14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.	
15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.
17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 <u>Hilfsweise tragen wir vor:</u> Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“	

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.

Aufgestellt: 07.04.2020/ergänzt 14.04.2020/22.04.2020, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH